



Genehmigungsbescheid

vom 05. Mai 2017

AZ.: 53.0039/16/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Ammoniak
(Ammoniak-Anlage) auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS
Köln GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	4
4	BEGRÜNDUNG	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Genehmigungsverfahren	6
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	6
4.2.2	Zuständigkeiten	7
4.2.3	Antrag	7
4.2.4	Behördenbeteiligung	7
4.2.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
4.2.6	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	14
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Lärm	14
5.3	Bodenschutz	16
5.4	Baurecht und Brandschutz	17
5.5	Vorbeugender Gewässerschutz	17
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	18
7	HINWEISE	19
8	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	20
9	ANTRAGSUNTERLAGEN	21
10	ABKÜRZUNGEN	22

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

INEOS Köln GmbH

Alte Straße 201

50769 Köln

auf ihren Antrag vom 09.06.2016 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Ammoniak (Ammoniakanlage, Geb. O 07)

(Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände Köln der INEOS Köln GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 9 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 300.000 t/a Ammoniak auf 380.000 t/a Ammoniak
- Betrieb der Ammoniakanlage im vollkontinuierlicher Wechselschichtbetrieb 7 Tage die Woche von jeweils 0 bis 24 h einschließlich Sonn- und Feiertagsarbeit
- Errichtung und Betrieb des neuen Ammoniakreaktors R-175 einschließlich des nachgeschalteten Wärmetauschers E-114 sowie endgültige Außerbetriebnahme des bisherigen Ammoniakreaktors R-105
- Errichtung einer Bedienbühne sowie eines Rohrgerüsts am Ammoniak-Reaktor R-175
- Lärminderungsmaßnahmen an den Anlagenteilen „Kühlwasserleitung“ und „Ausblasöffnung PD 6031-12“

Die Gesamtkapazität der Ammoniakanlage erhöht sich auf 380.000 t/a Ammoniak. Ein Teil des im Reaktor hergestellten Ammoniaks wird wie bisher durch Wäsche von ammoniakhaltigen Abgasströmen als 25-%iges Ammoniakwasser gewonnen. Die anfallende Menge an 25-%igem Ammoniakwasser beträgt unverändert etwa 55.000 t pro Jahr.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung

der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Ammoniak-Reaktors R-175, des Wärmetauschers E-114 sowie der Bedienbühne und eines Rohrgerüsts am Ammoniak-Reaktor wurde mit Bescheid 53.0039/16/G8a-Ay vom 11.10.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG ein:

die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW).

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma INEOS Köln GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40, die Anlage zur Herstellung von Ammoniak (Ammoniakanlage, Geb. O 07, Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die Ammoniakanlage besteht aus den Betriebseinheiten

- BE 1 Erdgas / H₂-Einsatz
- BE 2 Erdgas-Entschwefelung
- BE 3 Reformierung
- BE 4 Konvertierung
- BE 5 CO₂-Wäsche
- BE 6 Methanisierung
- BE 7 Ammoniak-Synthese
- BE 8 Kälteanlage
- BE 9 PRISM-Anlage
- BE 10 Kälteanlage zur Ammoniak-Kalteinlagerung
- BE 11 Abwasserstapelraum V 5

Mit Datum vom 09.06.2016 reichte die Firma INEOS Köln GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Ammoniakanlage ein.

Im Wesentlichen werden ein neuer Ammoniakreaktor R-175 sowie ein neuer Kessel-speisewasservorwärmer E-114 errichtet. In diesem Zusammenhang wird eine neue Bedienbühne am Ammoniakreaktor R-175 errichtet. Zudem wird die bereits mit 6/A-13/98 gemäß § 15 (1) BImSchG angezeigte Erhöhung der Betriebsstunden von 8.000 h/a auf 8760 h/a genehmigt. Die angezeigte Erhöhung der Betriebsstunden-zahl führte zu einer ebenso mit 6/A-13/98 angezeigten Kapazitätserhöhung auf 360.000 t/a. Durch den neuen Ammoniakreaktor R-175 kommt es zu einer Effizienz-steigerung, so dass sich insgesamt eine Jahreskapazität von 380.000 t Ammoniak ergibt.

Unverändert wird ein Teil des hergestellten Ammoniaks zu Ammoniakwasser (25 %) umgesetzt. Die pro Jahr hergestellte Menge Ammoniakwasser (25 %) beträgt weiterhin 55.000 t.

Einige im Rahmen des Lärminderungsprogramms der INEOS Köln GmbH ermittelte Maßnahmen zur Lärminderung im Bereich der Ammoniakanlage werden ebenfalls umgesetzt.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Ammoniakanlage ist als Anlage zur Herstellung von Ammoniak der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Ammoniakanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Ammoniakanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 20.02.2017 Nr. 7 Seite 61f laufende Nr. 110) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 09.06.2016 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ammoniakanlage beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle),
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW); das LANUV NRW wurde beteiligt zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG;
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.5.1.1 Luftverunreinigungen, Gerüche

Durch das Vorhaben werden keine relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Emissionen hervorrufen. Massenkonzentrationen und Massenströme der Emissionen aus den gefassten Quellen bleiben unverändert. Durch das Vorhaben kommt es allenfalls zu einer vernachlässigbaren Änderung der bisherigen diffusen Emissionen.

Für luftgetragene Emissionen der Ammoniakanlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.5.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen ein Schallgutachten beigelegt. In diesem Gutachten wurde plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand schalltechnisch nicht relevant ist. Durch zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen, die mit Nebenbestimmung 5.2.2 festgeschrieben wurden, wird eine geringfügige Minderung des Schalleistungspegels der Ammoniakanlage erreicht. Die anteiligen Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten bleiben unverändert. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.5.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.5.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Die gefassten Emissionen der Anlage bleiben unverändert. Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die hier beantragten Änderungen der Ammoniakanlage nicht einschlägig. Prüfrelevant sind bei dieser Änderung allein die durch diffuse Emissionen hervorgerufenen Auswirkungen. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft an die technische Dichtheit der Anlage wird in den Antragsunterlagen dargestellt, so dass hinsichtlich der Luftverunreinigungen und der Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

4.2.5.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Die geänderten Apparate werden so ausgeführt, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Damit ist der Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Lärmwirkungen genüge getan.

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.5.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben fallen keine neuen Abfälle an, bestehende Abfälle bleiben mengenmäßig unverändert.

4.2.5.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. In der Anlage durch den exothermen Synthese-Prozess entstehende Abwärme wird durch Wärmetauscher soweit als möglich genutzt. Die Erhöhung des Ammoniakgehaltes am Reaktorausgang einerseits und die Verringerung der in den Reaktor zurückgeführten Synthesegasmenge andererseits führen zu einer Erhöhung der Energieeffizienz der Ammoniak-Anlage. Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass darüber hinaus in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.5.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.5.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.5.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die Ammoniakanlage ist Teil des durch die Anlagen der INEOS Köln GmbH gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG in deren Werksbereich Köln. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Ammoniakanlage enthal-

ten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

einer Beschreibung der Anlage, besonders

- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen in der Ammoniakanlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die textlichen und zeichnerischen Ausführungen in den Unterlagen bzw. in den Nachlieferungen ergeben angesichts des Antragsgegenstandes eine ausreichende Beschreibung des Vorhabens und der getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Hinblick auf die beantragten Änderungen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

4.2.5.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.5.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ in den Antragsunterlagen ermittelt. Der dabei herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes wurde durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Danach kann eine Erhöhung der Gefahr für nächstgelegene Schutzobjekte ausgeschlossen werden. Innerhalb des in dem Gutachten ermittelten angemessenen Abstandes befinden sich keine Gebiete im Sinne des Artikels 13 (1) der Seveso-III-Richtlinie.

4.2.5.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Seitens der als Brandschutzdienststelle beteiligten Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden keine Bedenken geäußert.

4.2.5.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Durch Errichtung des Fundamentes mittels Pfahlgründung wird in den Boden und das Grundwasser eingegriffen. Die fachliche Prüfung einer wasserrechtlichen Anzeige nach § 49 WHG ergab, dass eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Nach fachlicher Prüfung durch das Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Daher waren gemäß § 21 (2a) Nr. 3 Buchstabe c der 9. BImSchV keine Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festzulegen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.5.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Ammoniakanlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Ammoniakanlage nicht zu besorgen.

4.2.5.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Lärm

- 5.2.1 Die Anlage ist gemäß der Vorgaben der "Schallprognose für den Austausch des Reaktors in der Ammoniakanlage (O7)", Bericht Nr. M125260/03 der Müller-BBM in der Fassung vom 17.02.2017 zu ändern.

Die neuen Anlagenteile haben in Summe einen maximalen Schallleistungspegel von 90 dB(A) dauerhaft einzuhalten.

- 5.2.2 Die in der "Schallprognose für den Austausch des Reaktors in der Ammoniakanlage (O7)", Bericht Nr. M125260/03 der Müller-BBM in der Fassung vom 17.02.2017 vorgeschlagenen Geräuschminderungsmaßnahmen in der Ammoniakanlage sind bis zum 31.08.2017 derart zu realisieren, dass folgende maximale Schalleistungspegel L_{WA} dauerhaft eingehalten werden:

Tabelle 1: Dauerhaft einzuhaltende Schalleistungspegel L_{WA}

Schallquelle	L_{WA}
Kühlwasserleitung (Rohrbogen)	82 dB(A)
Ausblasöffnung PD-6031-12	81 dB(A)

- 5.2.3 Während der Änderung der Anlage ist durch eine sachverständige Person eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der "Schallprognose für den Austausch des Reaktors in der Ammoniakanlage (O7)", Bericht Nr. M125260/03 der Müller-BBM in der Fassung vom 17.02.2017 gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen sowie der dort vorgeschlagenen und durch Nebenbestimmungen 5.2.2 festgeschriebenen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.
- 5.2.4 Die mit der baubegleitenden Überwachung nach Nebenbestimmung 5.2.3 befasste sachverständige Person ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis spätestens 31.11.2017 unmittelbar zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Ammoniakanlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der "Schallprognose für den Austausch des Reaktors in der Ammoniakanlage (O7)", Bericht Nr. M125260/03 der Müller-BBM in der Fassung vom 17.02.2017 einschließlich der dort beschriebenen Schalleistungspegel sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen durchgeführt wurde.

In den Bericht ist eine abschließende schalltechnische Bewertung durch die mit der baubegleitenden Überwachung beauftragte sachverständige

Person aufzunehmen, ob die Änderung der Anlage einschließlich der Kompensationsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung 5.2.2 mindestens unter Berücksichtigung der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik erfolgt ist.

5.2.5 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Vorgaben durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen:

- Der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 90 dB(A) für die neuen Anlagenteile in Summe,
- der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 82 dB(A) für die Kühlwasserleitung (Rohrbogen),
- der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 81 dB(A) für die Ausblasöffnung PD-6031-12.

5.2.6 Mit der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.5 darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

5.2.7 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.5 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.5 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der "Schallprognose für den Austausch des Reaktors in der Ammoniakanlage (O7)", Bericht Nr. M125260/03 der Müller-BBM in der Fassung vom 17.02.2017 prognostizierten Schalleistungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.5 festgestellten Werten vorzunehmen.

5.3 Bodenschutz

5.3.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination heranzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der zurzeit geltenden Fassung sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

5.4 Baurecht und Brandschutz

- 5.4.1 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 (2) der Sachverständigenverordnung (SV-VO) vorzulegen.

5.5 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.5.1 Sofern im Bereich der zur Gründung des Reaktors R-175 mittels Bohrpfählen aufgebrochenen Sekundärbarriere der VAWS-Anlage HBV-02 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, ist der aufgebrochene Bereich der Sekundärbarriere der VAWS-Anlage HBV-02 derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist. Dies kann beispielsweise durch eine geeignete provisorische Aufkantung erfolgen.
- 5.5.2 Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.5.1 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.

- 5.5.3 Die im Rahmen des Vorhabens zur Gründung des Reaktors R-175 mittels Bohrpfählen aufgebrochene Sekundärbarriere der VAwS-Anlage HBV-02 ist gemäß § 12 (1) VAwS unverzüglich nach Abschluss der Wiederinstandsetzung durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 4 Wochen nach durchgeführter Prüfung unmittelbar zuzusenden.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 6.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.2 Das Konzept für den Ausgangszustandsbericht ist unter Beachtung des Schreibens vom 24.02.2017 (Az. 53.0039/16/G16-Ku) zu überarbeiten. Nach Vorliegen eines mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Konzepts für den Ausgangszustandsbericht ist nach Maßgabe dieses Konzeptes der Ausgangszustandsbericht mit Darstellung der tatsächlich durchgeführten Probenahmen, der Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu erstellen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 31.12.2017 vorzulegen.
- 6.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 6.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

- 7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 7.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß §18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.4 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.5 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 7.6 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

9 Antragsunterlagen

Anschreiben

- Antragsschreiben
- Zertifikate ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 und ISO 50001:2011

Antragsunterlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Angaben zur Vorprüfung nach § 3c (1) UVPG
- Formular 1

- Kapitel 1: Genehmigungssituation und Antragsgegenstand
- Kapitel 2: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Kapitel 3: Umwelt
- Kapitel 4: Formulare (Formulare 2, 3, 4.1, 4.3, 5, VAWS)
- Kapitel 5: Stoffinformationen

- Anhang A: Unterlagen gem. § 4b (2), Satz 1 der 9. BImSchV
- Anhang B: Werkslagepläne
- Anhang C: Aufstellungspläne
- Anhang D: Blockfließbild, Verfahrensfließbilder
- Anhang E: Apparate- und Maschinenliste
- Anhang F: Bauantragsunterlagen
- Anhang G: Gutachten / Stellungnahmen / Nachweise
 - Schallprognose
 - Gutachten zur Bewertung der VAWS-Flächen

10 Abkürzungen

BAIUSBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBI. I S. 1598)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)

HBV	HBV-Anlage, Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV.NRW.S.439)
PRISM	registrierter Handelsname des Herstellers Air Products für bestimmte Membranen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)